

# **Sportverein Reichensachsen e.V.**

## **Satzung des SV Reichensachsen 1910 e.V.**

Stand: 15.04.2016

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Sportverein Reichensachsen". Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege unter der Nr. VR 285. Der Sitz ist in 37287 Wehretal OT Reichensachsen.

### **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"
  
- 2a) Der Verein dient dem Zweck, Sport zu treiben und zu fördern. Hierfür dienen die dem Verein gehörenden Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte. Es ist seine Aufgabe, die betriebenen Sportarten zu pflegen und zu fördern, sowie für eine anständige und reibungslose Abwicklung des Sportgeschehens zu sorgen.
  
- 2b) Ein weiterer Vereinszweck ist die Pflege des traditionellen Brauchtums des Karnevals. Zur Umsetzung dieses weiteren Vereinszwecks werden jährlich öffentliche Karnevalssitzungen durchgeführt.
  
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
  
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Hauptvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtszuschale)nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Fahrtkosten zu Verbandsveranstaltungen und/oder Verbandsspielen können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit von den Abteilungen ersetzt werden, sofern ein entsprechender Einzelnachweis erbracht wird.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Zweck und Aufgaben desselben anerkennt und unterstützt. Die Anmeldung muß schriftlich beim jeweiligen Abteilungsvorstand erfolgen. Jugendliche bis 18 Jahre können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, unabhängig von seiner Abteilungszugehörigkeit, alle im Verein gepflegten Sportarten zu betreiben.

Ferner berechtigt die Mitgliedschaft, von den Organen des Vereins über alle Vorkommnisse Rechenschaft zu fordern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beschlossene Eintrittsgelder, Aufnahmegebühren und Beiträge in der festgesetzten Höhe im laufenden Kalenderjahr zu zahlen, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, sowie den Anordnungen der Vorstände in allen Vereinsangelegenheiten und den Abteilungsleitern oder eingesetzten Übungsleitern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten. Die festgelegten Versammlungen und Sitzungen sind zu besuchen, es sei denn, daß dringende Gründe dies nicht zulassen. Mitglieder die in einer Mannschaft mitwirken, welche einen festen Spielplan hat, müssen bis zum Ende des Spieljahres dieser die Treue halten. Ein Wechsel in der Mannschaft einer anderen Sportart ist in dieser Zeit nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

### **§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Abmeldung, Ausschluß oder Streichung. Die Abmeldung muß schriftlich beim jeweiligen Abteilungsvorstand erfolgen. Sie ist nur am Schluß eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Wegzug kann dem Abmeldungsschreiben mit Ablauf des Umzugsmonats stattgegeben werden. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt, wenn schwere Verstöße gegen die Satzung vorliegen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ebenfalls Ausschluß.

Den Ausschluß spricht der Hauptvorstand aus. Antrag zum Ausschluß stellen die betreffenden Abteilungsvorstände mit einer entsprechenden Begründung. Vor einem Ausschluß ist dem Mitglied durch den Hauptvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem Mitglied das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit eine endgültige Entscheidung trifft.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann vor dem Abteilungsvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Der Hauptvorstand ist hierüber zu informieren.

## **§ 6 - Struktur und Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus vier selbständigen Abteilungen:

- a) der Fußballabteilung
- b) der Turnabteilung
- c) der Tischtennisabteilung
- d) der Tennisabteilung

Innerhalb der Abteilungen sind für die jeweils betriebenen Sportarten Sparten eingerichtet.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Hauptvorstand des Gesamtvereins
- b) die Generalversammlung des Gesamtvereins
- c) die Abteilungsvorstände der einzelnen Abteilungen
- d) die Jahreshauptversammlung der einzelnen Abteilungen.

## **§ 7 - Der Vorstand**

### **a) Der Hauptvorstand**

Er setzt sich wie folgt zusammen.

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassierer
- 3) Schriftführer
- 4) 4 Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- 5) 4 Kassierer der einzelnen Abteilungen
- 6) Jugendleiter
- 7) Jugendsprecher

### **b) Die Abteilungsvorstände**

- 1) Abteilungsleiter
- 2) Stellvertretender Abteilungsleiter
- 3) Kassierer
- 4) Schriftführer
- 5) Spartenleiter
- 6) Jugendleiter

Die Vorstände werden alle zwei Jahre durch die jeweiligen Generalversammlungen/Jahreshauptversammlungen gewählt.

## **§ 8 - Aufgaben des Vorstandes**

### **a) Hauptvorstand**

Der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer des Vereins sind jeweils allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Sie vertreten zusammen oder auch einzeln den Verein im Außenverhältnis. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Belange der einzelnen Abteilungen und ist für das äußere Ansehen des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen

innerhalb des Vereins teilzunehmen und bei Missständen in den Abteilungen zum Wohle des Vereins die nötigen Anordnungen zu treffen. Außerdem obliegt ihm die Geschäftsführung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

#### **b) Vertretung des ersten Vorsitzenden**

Im Innenverhältnis ist Folgendes geregelt: Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden wird dieser von mindestens zwei Abteilungsleitern vertreten.

#### **c) Der Kassierer**

Dem Kassierer obliegen die finanziellen Belange im Bereich der Zuständigkeit des Hauptvorstandes. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Sind die Kassenbestände erschöpft, so müssen die Abteilungen entsprechende Abgaben im Rahmen der Möglichkeiten an die Kasse des Hauptvorstandes leisten.

#### **d) Der Schriftführer**

Der Schriftführer hat über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Hierfür ist ein besonderes Buch zu benutzen. Der 1. Vorsitzende muß diese Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom 1. Vorsitzenden mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten in angemessenem Rahmen beauftragt werden.

Beschlußfähig ist der Hauptvorstand mit sechs Stimmen. Sollte die Vorstandssitzung nicht beschlußfähig sein, wird eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von acht Tagen einberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist. Zur Sitzung muß mindestens drei Tage vorher eingeladen sein.

#### **e) Abteilungsvorstände**

Den Abteilungsleitern obliegt die gesamte Geschäftsführung ihrer Abteilung. Sie regeln die Belange der einzelnen Sparten und sorgen für geordnete Verhältnisse innerhalb ihrer Abteilung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung übernehmen die stellvertretenden Abteilungsleiter die Arbeiten. Sie sind daher über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu halten. Die Abteilungen führen ihre Kassen selbständig. Die Kassierer haben die finanziellen Belange der Abteilungen zu wahren und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Die Schriftführer haben über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Hierfür ist ein besonderes Buch zu verwenden. Der Abteilungsleiter muß diese Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom Abteilungsleiter mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten in angemessenem Rahmen beauftragt werden.

Die Spartenleiter sind für die ordnungsmäßige Durchführung der einzelnen Sportarten verantwortlich. Die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten haben sie selbst zu erledigen.

Den Jugendleitern obliegt die Betreuung der Jugendlichen innerhalb der Abteilungen. Sie haben ebenfalls die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten selbst in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand zu erledigen.

Die Mannschaftsbetreuer, Spiel- oder Riegenführer haben den Spartenleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen, gleichzeitig sind sie Sprecher für die Sportler innerhalb ihrer Tätigkeit.

Beschlussfähig ist ein Abteilungsvorstand mit 50 % der Stimmen.

## **§ 9 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

## **§ 10 - Versammlungen und Sitzungen**

### **a) Hauptvorstand**

Der 1. Vorsitzende beruft alle zwei Jahre, in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder 14 Tage vorher eingeladen werden müssen.

Ebenfalls vierzehn Tage vorher sind Einladungen im Aushang der Vereinskästen des Hauptvorstandes und der Abteilungen und in der Werra-Rundschau bekannt zu geben. Die Tagesordnung muß folgende Punkte erhalten:

- 1) Jahresbericht
- 2) Kassenbericht
- 3) Jahresbericht der Fußballabteilung
- 4) Jahresbericht der Turnabteilung
- 5) Jahresbericht der Tischtennisabteilung
- 6) Jahresbericht der Tennisabteilung
- 7) Kassenbericht der Fußballabteilung
- 8) Kassenbericht der Turnabteilung
- 9) Kassenbericht der Tischtennisabteilung
- 10) Kassenbericht der Tennisabteilung
- 11) Entlastung des Vorstandes
- 12) Anfallende Ehrungen
- 13) Anfallende Wahlen
- 14) Anträge
- 15) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit bei Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 30 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine Generalversammlung, es gelten die gleichen Einberufungsvorschriften.

Der Vorstand hält nach Bedarf, mind. aber dreimal im Jahr, Vorstandssitzungen ab. Bei Bedarf sind zusätzlich Spartenleiter der Abteilungen einzuladen. Diese haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.

## **b) Abteilungen**

Der Abteilungsleiter einer Abteilung beruft jährlich, in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder zehn Tage vorher einzuladen sind.

Ebenfalls zehn Tage vorher sind die Einladungen im Vereinskasten der jeweiligen Abteilungen sowie in der Werra-Rundschau bekanntzugeben. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Abteilungsleiters
- 2) Bericht der Spartenleiter, ggf. des Jugendleiters
- 3) Kassenbericht
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Anfallende Wahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Abteilungsleiter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 30 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine Generalversammlung, es gelten die gleichen Einberufungsvorschriften.

Der Abteilungsleiter hält nach Bedarf, mind. Viermal im Jahr Vorstandssitzungen ab. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Kosten einen zusätzlichen Beitrag zu erheben. Hierzu sind die Zustimmung der Jahreshauptversammlung der Abteilung sowie des Hauptvorstandes erforderlich.

## **§ 11 - Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung**

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

## **§ 12 - Geschäftsführung/Amtsführung**

In den General- bzw. Jahreshauptversammlungen sind zwei Revisoren zu wählen, welche die Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vornehmen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist in der General- bzw. Jahreshauptversammlung zu berichten und ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsmäßige Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

## **§ 13 - Ehrungen**

Es werden geehrt:

- Personen für 25-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
- Personen für 40-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel

Es können geehrt werden:

Verdiente Mitglieder mit:

- a) der bronzenen Verdienstnadel (Leistungsnadel)
- b) der silbernen Verdienstnadel (Leistungsnadel)
- c) der goldenen Verdienstnadel (Leistungsnadel)

Die Verdienstnadeln dürfen nur in der vorstehenden Reihenfolge verliehen werden, das Überspringen einer Stufe ist nicht statthaft.

Genauere Richtlinien über die Durchführung der Ehrungen sind in einer Ehrenordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 14 - Sportliche Bestimmungen**

Die Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes richtet sich nach den von den einzelnen Fachverbänden erlassenen Richtlinien, Regeln und Ordnungen.

Jedes Mitglied hat bei allen Veranstaltungen Disziplin zu wahren und sich in sportlicher Haltung anständig zu benehmen. Strafen, die gegen Mitglieder durch offensichtlich unsportliches Verhalten verhängt werden, können vom Verein nicht übernommen werden. Verauslagte Geldstrafen können vom Verein zurückgefordert werden.

#### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Personen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist dies nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Bei der Einladung ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehretal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorrangig soll, sofern die Gemeinnützigkeit besteht, das Vermögen Wiederverwendung für sportliche Zwecke finden.

Reichensachsen, 15. April 2016

gez. Jürgen Beck  
Erster Vorsitzender

gez. Horst Stengel  
Hauptkassierer